

Vermögensanlagen-Informationsblatt nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz - Crowdfunding der **AK Anlage und Kapital Deutschland AG** für das Projekt **Unternehmensfinanzierung**

WARNHINWEIS:

DER ERWERB DIESER VERMÖGENSANLAGE IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS FÜHREN.

Stand: **26.01.2021**; Anzahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art der Vermögensanlage	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um unverbriefte Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt des Nachrangdarlehensgebers, welche als Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG einzuordnen sind.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Immozins 5,5
2.	Identität der Anbieterin	Anbieterin der Vermögensanlage ist die AK Anlage und Kapital Deutschland AG, Bayerischer Platz 1, 10779 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 157095 B
	Identität der Emittentin	Emittentin der Vermögensanlage ist AK Anlage und Kapital Deutschland AG, Bayerischer Platz 1, 10779 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 157095 B
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung und der Verkauf von unbebauten und bebauten Grundstücken, sowie die Beteiligung an Unternehmen.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	Vermittler der Vermögensanlage und Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform " http://www.investment.anlage-kapital.de " ist: Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 116134
3.	Anlagestrategie	Anlagestrategie der Emittentin ist es, mit der Durchführung des unter Ziff. 3 dargestellten Anlageobjekts, die auf das eingesetzte Kapital kalkulierten Zinsen und eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.
	Anlagepolitik	Im Rahmen ihrer Anlagepolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen (beispielsweise in Form von marktüblicher und gewissenhafter Projektsteuerung sowie Projektcontrolling). Die dafür vorgesehenen Finanzierungsmittel der Emittentin sollen durch die Aufnahme von voraussichtlich insgesamt EUR 1.500.000,00 aus Nachrangdarlehen von Anlegern erzielt werden (" Nachrangdarlehen ").
	Anlageobjekt	Anlageobjekt der Vermögensanlage ist die nachfolgend beschriebene Unternehmensfinanzierung. Durch die Emission soll Kapital in die Emittentin geführt werden. Ein Teilbetrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 soll genutzt werden, um neue Investitionen durch den Kauf und die Renovierung von Immobilien durch die Emittentin zu realisieren. Die Investitionskriterien hierfür stehen nicht fest. Hierbei handelt es sich um einen Semi-Blind-Pool. Der Restbetrag in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 EUR aus der Emission wird für Entwicklungskosten in Form von Architekten, Fachplanern und Baukosten, welche im Rahmen der bestehenden Werksverträge bei der Weiterführung des Projekts „Carl-von-Ossietzky-Straße 36“ in Potsdam entstehen an die Tochtergesellschaft AK CvO 36 GmbH, die das Projekt verwaltet, als zinsloses, sicherheitsloses Darlehen ausgereicht. Das Grundstück mit den bestehenden Gebäuden, Baujahr 1885, befindet sich in Potsdam, Brandenburger Vorstadt, in der Carl-von-Ossietzky-Straße 36. Das Grundstück ist bebaut. Die bestehende Bebauung besteht aus zwei Gebäudekörpern, einem straßenbegleitenden, trauf -und giebelständigen Vorderhaus-Haus B, als ehemalige Fabrikantenvilla, sowie aus einem Fabrikgebäude, Haus C, im rückwärtigen Bereich des Grundstücks. Die straßenseitige Freifläche wird mit einem neuen Gebäudekörper-Haus A, bebaut. Seit Vertriebsstart der Häuser B und C sind bereits 60 % der Einheiten veräußert worden. Der Vertrieb des Neubaus Haus A beginnt in Kürze. Der Baubeginn für Haus A ist erfolgt.
4.	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 31. Dezember 2024 (Rückzahlungstag). Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“).
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Kündigungen und Widerruf durch den Anleger: Eine ordentliche Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber ist während der Laufzeit nicht möglich. Der vorliegende Nachrangdarlehensvertrag gilt jedenfalls nach obiger Laufzeit automatisch als beendet. Das gesetzliche Widerrufsrecht und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für den Anleger bleiben unberührt. Kündigung durch die Emittentin: Eine ordentliche Kündigung durch die Nachrangdarlehensnehmerin ist während der Laufzeit nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für die Emittentin bleibt unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf einen festen Zins in Höhe von 5,5 % p.a. bezogen auf den jeweiligen (anteiligen) Nachrangdarlehensbetrag auf Grundlage tatsächlich verstrichener Tage einer Berechnungsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Berechnungsperiode (Act/Act) verzinst (nachfolgend " Verzinsung "). Zusätzlich erhalten Anleger, die innerhalb der ersten 6 Monate nach Start des öffentlichen Angebots investieren, eine zusätzliche Prämie von 0,5 % p.a. auf den obig genannten Festzinssatz von 5,5 % p.a. Der Anspruch auf Verzinsung entsteht mit der Gutschrift des vollständigen Nachrangdarlehensbetrags des einzelnen Nachrangdarlehensgebers auf dem von dem Emittenten im Nachrangdarlehensvertrag benannten Zahlungskonto . Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31. März 2022. Der Zeitraum des Rückzahlungsfensters nach dem Rückzahlungstag wird nicht verzinst. Verzug Bei Verzug mit der Zahlung fälliger anteiliger Nachrangdarlehensrückzahlung oder Zinszahlung schuldet die Emittentin dem Anleger Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
	Konditionen der Rückzahlung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen endet am 31. Dezember 2024 oder gegebenenfalls nach Ablauf der durch außerordentliche Kündigung verkürzten Laufzeit („Rückzahlungstag“). Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31. Dezember 2024 oder innerhalb des Rückzahlungsfensters, frühestens zum 30. Juni 2024, spätestens jedoch zum 30. Juni 2025.
5.	Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken	Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Nachfolgend können nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt und erläutert werden. Die ausführliche Angabe und Erläuterung sämtlicher mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken findet der Anleger in den Angebotsbedingungen zu der Vermögensanlage auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter "http://www.investment.anlage-kapital.de".
	a) Maximalrisiko	Investitionen in Vermögensanlagen sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher der in Aussicht gestellte Zins, desto höher das Risiko des Verlusts. Nachrangdarlehen sind Investitionen, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln, wie z.B. durch eine veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen. Auch aufgrund von geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen, wie z.B. neuen Investitionen können die Zins- und Rückzahlungsaussichten und die Werthaltigkeit der Vermögensanlage erheblich negativ beeinflusst werden. Unter Umständen kann ein etwaiger Finanzierungsbedarf des Emittenten nicht befriedigt werden, so dass der Emittent das Projekt nicht wie geplant entwickeln kann. Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals und/oder die Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder im Falle einer Insolvenz des Emittenten zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Über das Risiko des vollständigen Verlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals und des Verlusts des Zinsanspruchs hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz. Dieses Risiko besteht, wenn der Anleger den Erwerb seiner Vermögensanlage selbst fremdfinanziert, da er unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage verpflichtet ist, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Privatvermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zur Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen, wenn sein Privatvermögen zur Bedienung der Fremdfinanzierungsverbindlichkeiten nicht reicht. Zu einer über den Totalverlust seines eingesetzten Kapitals hinausgehenden Inanspruchnahme des weiteren Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz kann es auch in anderen Fällen kommen, so etwa dann, wenn der Anleger zur Bedienung anderer Verbindlichkeiten

		(z.B. Steuern) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Anlagebetrages angewiesen ist, die Rückführung bzw. Verzinsung aber ausbleibt.
	b) Risiken aus der Geschäftstätigkeit	Der prognostizierte Verlauf des in Ziff. 3 beschriebenen Anlageobjekts sowie die in Ziff. 3 beschriebene Anlagestrategie und -politik sind nicht sicher. Der Erfolg der Vermögensanlage hängt von verschiedenen Faktoren, der Entwicklung verschiedener Marktbedingungen (siehe Ziff. 8) und dem Nicht-/Eintritt von Projektrisiken (z.B. Gestiegene Projektkosten, Ausfall bzw. Schlecht- oder Nichtleistung von Projektpartnern, Streiks oder sonstige höhere Gewalt, nicht bestehender Versicherungsschutz, Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des Mikro- oder Makrostandortes oder der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen) ab. Ferner ist der Erfolg der Vermögensanlage davon abhängig, dass die Emittentin ihre Gläubiger bedienen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht das Risiko, dass die Emittentin – mit den in Ziff. 5 c) beschriebenen Folgen für den Anleger – insolvent wird. Auch besteht in regulatorischer Hinsicht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändern, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann.
	c) Nachrangdarlehensrisiken	Die Emittentin kann insolvent werden, etwa wenn sie geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als geplant realisiert. Die Insolvenz der Emittentin kann dazu führen, dass der jeweilige Anleger nur einen Teil der vorgesehenen oder überhaupt keine Zinszahlungen und/oder Rückzahlung seines Anlagebetrages erhält. Das der Anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrunde liegende Nachrangdarlehen hat den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, sodass das Risiko des Anlegers über das vorgenannte allgemeine Insolvenzausfallrisiko noch hinausgeht. Der qualifizierte Nachrang der Nachrangdarlehen bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten soweit und solange ausgeschlossen sind, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. So besteht für ihn das Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sogar erst nach allen denjenigen Gläubigern der Emittentin, die vorrangig zu befriedigen sind, bedient zu werden und deshalb mit den eigenen Forderungen teilweise oder ganz auszufallen (Totalverlustrisiko).
	d) Fungibilitäts-/Liquiditätsrisiko	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine beschränkt veräußerliche Vermögensanlage, da hierfür schon generell kein liquider oder geregelter Markt, an dem diese gehandelt werden, besteht. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Vermögensanlage nicht oder nur unter Wert verkaufen kann. Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage durch den Anleger ist während der Laufzeit der Vermögensanlage ausgeschlossen. Es besteht damit das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität für die Realisierung ihrer Geschäftsziele und Bedienung von kalkulierten Zahlungsflüssen hat, was zu ihrer Insolvenz und für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und/ oder Zinsanspruchs führen kann.
6.	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt maximal EUR 1.500.000,00.
	Art der Anteile	Bei den Anteilen handelt es sich um Nachrangdarlehen als Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG.
	Anzahl der Anteile	Unter Zugrundelegung des Mindestanlagebetrages von EUR 100,00 werden bei einem Emissionsvolumen von EUR 1.500.000,00 maximal 15.000 anteilige Nachrangdarlehensforderungen angeboten. Der maximale Anlagebetrag des Anlegers darf EUR 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge sind möglich (i) bis EUR 10.000, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens EUR 100.000 beträgt, oder (ii) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch EUR 25.000. Die in Satz 2 genannten Beträge gelten nicht für einen Anleger, der eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.
7.	Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin	Der letzte Jahresabschluss der Emittentin zum Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 ergibt einen Verschuldungsgrad in Höhe von 3388%.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten abhängig. Die Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung hängt maßgeblich von verschiedenen Marktbedingungen ab. Die Emittentin ist hinsichtlich des Anlageobjekts des Semi-Blind-Pools in Höhe von EUR 1.000.000,00 auf dem Markt für Immobilien und Unternehmensbeteiligungen in Deutschland tätig. Hinsichtlich des bereits bestehenden Anlageobjekts „Carl-von-Ossietzky-Straße 36“ in Höhe von EUR 500.000,00 ist die Emittentin auf dem Markt für Immobilien in Potsdam tätig. Je nach prognosemäßiger, besserer oder schlechterer Entwicklung dieser Marktbedingungen (insbesondere Kundennachfrage, verkaufte Stückzahlen und steigende Zinskosten der durch die Emittentin für das Projekt aufgenommenen Fremdkapital-Finanzierung) ändern sich die Erfolgsaussichten für das Projekt und damit für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung dieser Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen– das Projekt überdurchschnittlich positiv, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Auszahlung sämtlicher Zinsen, die ihm zustehen sowie die vollständige Rückzahlung des Anlagebetrages erhält. Bei prognosegemäßem Verlauf erhält der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage die ihm für diesen Zeitraum zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des vollen Anlagebetrages. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage einen Teilbetrag oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Zinsen und des Anlagebetrages nicht erhält. Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Szenarien für die Zahlung der Zinsen bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung... ...bei prognosemäßigem Verlauf dieser Vermögensanlage bis zur Maximallaufzeit: Die prognostizierte Zinszahlung gem. Ziff. 4 bezogen auf den Anlagebetrag wird für den Zeitraum bis zum Ablauf der Maximallaufzeit erreicht. Szenario für die Zahlung der Zinsen bei für den Anleger negativer Marktentwicklung: Das der Anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrundeliegende Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem teilweisen Verlust bis hin zu einem Totalverlust des Zinszahlungsanspruches kommen. Szenario für die Kapitalrückzahlung bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung: Rückzahlung des Anlagebetrages Szenario für die Kapitalrückzahlung bei für den Anleger negativer Marktentwicklung: Das der Anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrundeliegende Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.
9.	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen	
	... für den Anleger	Für die Zeichnung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger über den Erwerbspreis der Vermögensanlage hinaus keine Kosten. Ein Agio oder eine Provision wird vom Anleger nicht erhoben.
	... für die Emittentin, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der	Für die Emittentin fallen neben der Zinszahlungspflicht (dazu oben Ziff. 4) die folgenden Provisionen bzw. Kosten an: Für die Internet-Dienstleistungsplattform und für die Vermittlung der Vermögensanlage in Höhe von 0,95 % p.a. (brutto) sowie 1 % einmalig (brutto) des gezahlten Gesamtanlagebetrages. Hinzu kommt im Rahmen des Grundmoduls CrowdDesk ONE Premium die für dieses Modul während der Laufzeit der Vermögensanlage zu entrichtende Miete von EUR 925,00 monatlich, sowie eine einmalige Setup-Fee von EUR 2400,00.

	Vermögensanlage erhält	
10.	Information über das Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessensverflechtungen i.S.d. § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, der Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, im Sinne von § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Weder ist ein Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands oder deren Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung der Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH noch ist der Emittent mit dieser gemäß § 15 Aktiengesetz unternehmerisch verbunden.
11.	Anlegergruppe	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gem. §§ 67, 68 WpHG mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Steueridentifikationsnummer. Die Vermögensanlage hat einen kurzfristigen Anlagehorizont bei Rückzahlung bis zum 31. Dezember 2024. Bei Ausnutzung des Rückzahlungsfensters bis zum 30. Juni 2025 hat die Vermögensanlage einen mittelfristigen Anlagehorizont. Der Anleger muss in der Lage sein, finanzielle Verluste bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens (100% des eingesetzten Kapitals) sowie bis hin zur Privatinsolvenz zu tragen, für den Fall, dass der Anleger (i) den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert hat oder (ii) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Anlagebetrages angewiesen ist. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit umfangreichen Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen.
12.	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Rückzahlungsansprüche der Anleger sind durch keine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung abgesichert.
13.	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen i.S.d. § 13 Abs. 3 Nr. 13 Vermögensanlagengesetz	Verkaufspreis sämtlicher Vermögensanlagen der Emittentin, die in den letzten zwölf Monatenangeboten worden sind: In dem vorgenannten Zeitraum sind keine Vermögensanlagen angeboten worden. ...verkauft worden sind: In dem vorgenannten Zeitraum sind keine Vermögensanlagen verkauft worden. ...vollständig getilgt worden sind: In dem vorgenannten Zeitraum sind keine Vermögensanlagen vollständig getilgt worden.
	Gesetzliche Hinweise	
	a) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage.
	c) Letzter offengelegter Jahresabschluss der Emittentin	Der letzte Jahresabschluss der Emittentin zum Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wurde im Mai 2020 im Juli 2020 offengelegt. Künftig aufgestellte Jahresabschlüsse werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) offengelegt und abrufbar sein. Hierzu muss der Suchbegriff " AK Anlage und Kapital Deutschland AG " im Suchfeld eingegeben werden. Zudem werden die Jahresabschlüsse unter " http://www.investment.anlage-kapital.de " abrufbar sein.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Sonstige Informationen	
	Identität weiterer wichtiger Personen	Zahlungsdienstleisterin: secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, AG Dresden, HRB 27612
	Beschreibung der Vermögensanlage	Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Nachrangdarlehensgeber sind die Anleger, Nachrangdarlehensnehmerin ist die Emittentin. Der Anleger zahlt den Anlagebetrag auf ein Konto der Zahlungsdienstleisterin. Diese überweist den Anlagebetrag nach Ablauf der Widerrufsfrist als Barunterlegung auf das Konto der Emittentin, wenn bestimmte im Nachrangdarlehensvertrag geregelte Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Nachrangdarlehensforderungen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte an der Emittentin. Der Anleger ist weder an Verlusten noch am Gewinn der Emittentin beteiligt, sondern hat Anspruch auf eine feste Verzinsung (Ziff. 4) über die Laufzeit der Vermögensanlage (Ziff. 4). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31. März 2022. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31. Dezember 2024 oder innerhalb des Rückzahlungsfensters, frühestens zum 30. Juni 2024, spätestens jedoch zum 30. Juni 2025. (zu den Einzelheiten von Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung siehe Ziff. 4).
	Besteuerung	Die Zinsen aus der anteiligen Nachrangdarlehensforderung stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, sofern der Anleger als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Nachrangdarlehensforderung Teil seines Privatvermögens ist. Die Zinsen sind vom Anleger im Kalenderjahr des Zuflusses zu versteuern. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Sofern die anteilige Nachrangdarlehensforderung in einem inländischen steuerlichen Betriebsvermögen gehalten wird, sind die Zinseinnahmen bzw. Wertdifferenzen den Betriebseinnahmen zuzuordnen. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG vor Vertragsschluss in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter " http://www.investment.anlage-kapital.de ", da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.